

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-50/2018

Fachbereich	Abteilung IV - Kindertageseinrichtungen
Datum	30.05.2018
Aktenzeichen	
Abteilungsleiter/in	Frau Emanuela Schmitt-Zizka

Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	04.06.2018	beschließend
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	11.06.2018	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	13.06.2018	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	21.06.2018	beschließend

Betreff:

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lahnau

hier: Neufassung der Gebührensatzung und Antragstellung auf jährliche Zuweisung zur Förderung der Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag (Beitragsfreistellung)

Sachdarstellung:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) wurde die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag nach §32c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) neu geregelt.

Unter § 32c, Abs. 2 des Gesetzes lautet es wie folgt:

1. jedes Kind, das eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besucht, ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt vom vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten Teilnahme- oder Kostenbeitrag für die Förderung in einer Kindergartengruppe oder einer altersübergreifenden Gruppe nach §25 Abs Nr.2 oder 4 für einen Betreuungszeitraum von sechs Stunden täglich freigestellt ist und
2. für eine darüber hinausgehende vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Betreuungszeit nur der diesem Zeitanteil entsprechende Teilnahme- oder Kostenbeitrag erhoben werden.

Im folgendem aus dem Merkblatt des Regierungspräsidiums Kassel zwei Verfahrensregeln: (Bemessung und Höhe der Landesförderung und Grundsätzlich gilt)

Bemessung und Höhe der Landesförderung

Die Bemessung der Landesförderung an die Gemeinde erfolgt wie bisher nach den in der Gemeinde gemeldeten Kindern („Wohnsitzgemeinde“) auf der Grundlage der Bundesstatistik der Bevölkerungsbewegung und der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes. Pro „Wohnsitzkind“ unter Berücksichtigung der relevanten Altersgruppe wird eine Jahresförderpauschale in Höhe von 1.627,20€ gewährt. Die Förderpauschale wird ab 2020 um jährlich 2 Prozentpunkte erhöht.

Grundsätzlich gilt:

Maßgeblich für die Berechnung der maximal möglichen zeitanteiligen Gebühren ist dasjenige Betreuungsmodell, das dem freizustellenden Zeitraum von 6 Stunden täglich am nächsten kommt. Aus diesem Modell wird die rechnerische Gebühr für eine tägliche Betreuungsstunde errechnet. Mit dieser Gebühr pro Betreuungsstunde können über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeiten maximal belegt werden.

In der angefügten Rechenaufstellung zu den Betreuungsgebühren sind diese in 3 Darstellungen aufgezeigt.

Orange:

Die zurzeit erhobenen Gebühren für die 3 Module bis 6 Stunden, bis 7,5 Stunden und bis zu 9 Stunden.

Gelb:

Gebühren nach der Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag für die 3 Module bis 6 Stunden, bis 7,5 Stunden und bis zu 9 Stunden **ohne Stundenberechnung**.

Grün:

Gebühren nach Stundenberechnung und anschließender Freistellung **mit Stundenberechnung**.

Grundlage bei der Berechnung sind die Gebühren, der aktuellen Satzung über die Gebühren der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lahnau (Grundbuchung)

In allen Erläuterungen zum neuen Gesetz wird zur Kostenerrechnung eines Kindertageseinrichtungsplatzes der Vormittag (Grundmodul) zugrunde gelegt.

Rechnungsgrundlage für die Gemeinde Lahnau:

Maximale Gebühr pro tägl. Betreuungsstunde= 123,00 €/5,5 Std. = 22,36€

Modell	bis zu 6 Std.	Gebühr	tägl. Betreuungszeit oberhalb 6 Std.	Maximale Gebühr pro tägl. Betreuungsstunde (derzeitige Anwendung)	Maximale monatliche Gebühr mit Beitragsfreistellung Betreuungsstunde
Grundmodul	5,5	123,00€	0	22,36€	0
bis zu 7,5 Std.	7,5	163,00€	1,50	22,36€ (21,73 €)	33,54€
bis zu 9 Std.	9	176,00	3,00	22,36€ (19,55 €)	67,08€

Rechengrundlage nach Landesförderung

Maximale Gebühr pro tägl. Betreuungsstunde= 135,60 €/5,5 Std. = 24,65€

Modell	bis zu 6 Std.	Gebühr	tägl. Betreuungszeit oberhalb 6 Std.	Maximale Gebühr pro tägl. Betreuungsstunde	Maximale monatliche Gebühr mit Beitragsfreistellung Betreuungsstunde
Grundmodul	5,5	135,60€	0	24,65€	0
bis zu 7,5 Std.	7,5	184,87€	1,50	24,65€	36,97€
bis zu 9 Std.	9	221,85	3,00	24,65€	73,95€

Basierend auf die Landesförderung, erfolgte die Umsetzung der Neuberechnung, der Gebührensatzung, angelehnt an die vom Land als Durchschnittswert (135,60 € für 6 Stunden) erfassten Kosten.

Diese Rechengrundlage wurde auf alle Altersbereiche angewendet. Als Grundwert wurde das Grundmodell zugrunde gelegt.

Veränderungen an der Gebührensatzung:

§ 2 Betreuungsgebühren

1. *Die monatliche Gebühr für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt beträgt monatlich:*
 - a. *bei einer Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden (**Grundbuchung**)*
123,00 € 123,00€
 - b. *bei einer Betreuungszeit von bis zu 7,5 Stunden (Wochendurchschnitt)*
163,00 € 167,70 €
 - c. *bei einer Betreuungszeit über 7,5 Stunden bis zu 9 Stunden*
176,00 € 201,24 €

2. *Die monatliche Gebühr für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr beträgt:*
 - a. *bei einer Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden (**Grundbuchung**)*
141,00 € 141,00 €
 - b. *bei einer Betreuungszeit von bis zu 7,5 Stunden (Wochendurchschnitt)*
186,00 € 192,23 €
 - c. *bei einer Betreuungszeit über 7,5 Stunden bis zu 9 Stunden*
210,00 € 230,67 €

3. *Die monatliche Gebühr für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beträgt:*
 - a. *bei einer Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden (**Grundbuchung**)*
176,00 € 176,00 €
 - b. *bei einer Betreuungszeit von bis zu 7,5 Stunden (Wochendurchschnitt)*
202,00 € 240,00 €
 - c. *bei einer Betreuungszeit über 7,5 Stunden bis zu 9 Stunden*
 - d. **226,00 € 288,00 €**

5. *Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Kindertageseinrichtungen gewährt, erhebt die Gemeinde Lahnau keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung des Kindes, beginnend ab 01.08.2018 für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden. Die Entgeltdifferenz die über die Betreuungszeit von 6 Stunden hinaus entsteht, ist weiterhin von den Gebührenpflichtigen zu entrichten.*

Erläuterung:

Die in rot gekennzeichneten Summen, sind die anzupassenden Beträge nach Landesgrundlage.

Im neuen Absatz 5 entfällt das Bambini-Programm und die Beitragsbefreiung nach Landesförderung ist hinzugefügt.

Beschlussvorschlag:

a) Die Gemeindevertretung beschließt folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lahnau:

**Gebührensatzung zur Satzung über die
Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lahnau
gültig ab 01.08.2018**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2018 (GVBl. S. 59), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430), der §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), des § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und des Zweiten und Siebten Teils des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2018 (GVBl. S. 69) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau am 19.11.2015 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lahnau beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 11 Benutzungssatzung).
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Die Gebühren gliedern sich in:
 - a. die Betreuungsgebühr,
 - b. die Verpflegungsgebühr
2. Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen und stets für einen vollen Monat zu entrichten.

3. Die Verpflegungsgebühr wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertageseinrichtung erhoben.

§ 2

Betreuungsgebühren

4. Die monatliche Gebühr für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt beträgt monatlich:
- a. bei einer Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden (**Grundbuchung**)
123,00 € 123,00€
 - b. bei einer Betreuungszeit von bis zu 7,5 Stunden (Wochendurchschnitt)
163,00 € 167,70 €
 - c. bei einer Betreuungszeit über 7,5 Stunden bis zu 9 Stunden
176,00 € 201,24 €
5. Die monatliche Gebühr für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr beträgt:
- a. bei einer Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden (**Grundbuchung**)
141,00 € 141,00 €
 - b. bei einer Betreuungszeit von bis zu 7,5 Stunden (Wochendurchschnitt)
186,00 € 192,23 €
 - c. bei einer Betreuungszeit über 7,5 Stunden bis zu 9 Stunden
210,00 € 230,67 €
6. Die monatliche Gebühr für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beträgt:
- a. bei einer Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden (**Grundbuchung**)
176,00 € 176,00 €
 - b. bei einer Betreuungszeit von bis zu 7,5 Stunden (Wochendurchschnitt)
202,00 € 240,00 €
 - c. bei einer Betreuungszeit über 7,5 Stunden bis zu 9 Stunden
226,00 € 288,00 €
7. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde, werden für das 2. Kind die Hälfte der Betreuungsgebühren erhoben, jedes weitere Kind ist beitragsfrei.
8. Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Kindertageseinrichtungen gewährt, erhebt die Gemeinde Lahnu keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung des Kindes, beginnend ab 01.08.2018 für die tägliche

Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden. Die Entgelt Differenz die über die Betreuungszeit von 6 Stunden hinaus entsteht, ist weiterhin von den Gebührenpflichtigen zu entrichten.

Die Geschwisterregelung nach § 2 Abs. 6 behält auch bei Gebührenbefreiung für das Erstkind weiterhin Gültigkeit.

§ 3 Verpflegungsgebühr

Die Verpflegungsgebühr für die Teilnahme am Mittagessen wird durch den Gemeindevorstand festgesetzt. Derzeit beträgt sie pro Tag 3,10 €.

§ 4 Gebührenabwicklung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
2. Die Betreuungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten.
3. Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z.B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
4. Für Stundungen, Niederschlagungen und Erlass der Betreuungsgebühren gilt § 2 Abs. 3 Ziff. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Lahnau in ihrer jeweils gültigen Fassung.
5. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt durch die gesetzlichen Vertreter beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Lahnau vom 20.11.2015 außer Kraft.

ausgefertigt am

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahnau

Wrenger-Knispel
Bürgermeisterin

Der Gemeindevorstand hat hierzu keinen Beschluss gefasst.

b) Die Gemeindevertretung beschließt den Antrag auf jährliche Zuweisung zur Förderung der Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag (Beitragsfreistellung) beim Land Hessen zu stellen.

Anlage(n):

1. Verschiedene Rechenaufstellungen zu den Betreuungsgebühren der Kindertageseinrichtungen ab August 2018
2. Buchungserfassung Kindertagesstätten Gemeinde Lahnau

Wrenger-Knispel
Bürgermeisterin